

**ÖBB-Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg
Ausbau und Elektrifizierung
Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren
gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000;**

Stellungnahme von Gemeinde Untersiebenbrunn, Hauptstraße 12, 2284

Untersiebenbrunn,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Rudolf Plessl:

Die Gemeinde Untersiebenbrunn gibt folgende Stellungnahme ab:

1) Lärmschutz im Bereich der Haltestelle Untersiebenbrunn

Aus den vorliegenden Projektunterlagen kann entnommen werden, dass im Bereich der Haltestelle

Untersiebenbrunn Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind. Ein Teilbereich der Lärmschutzmaßnahmen

erstreckt sich in der unmittelbaren Nähe des neu zu errichteten Bahnsteiges. Die Lärmschutzwand

hat eine Höhe von 2m und eine beabsichtigte Länge von 160m. Eine weitere Lärmschutzmaßnahme

erstreckt sich anschließend an die Lärmschutzwand im Bereich des Bahnsteiges östlich in Richtung Marchegg. Diese Lärmschutzmaßnahme beinhaltet einen Lärmschutzwall neu mit einer Höhe von 2,50m und einer Länge von 230m.

Im Zuge des Ausbaues wird der derzeit vorhandene Lärmschutzwall abgetragen, rekultiviert und

näher zur Bahntrasse aufgebaut. Durch diese Abtragungen und Neuerrichtungen wird eine neue

Zu- und Abfahrt zur Park & Ride Anlage angelegt. Auf den planlichen Darstellungen ist eine Abschirmung

der bestehenden Wohnbaugebiete durch die zusätzlich entstehende Lärmentwicklung

beim Zu- und Abfahren nicht berücksichtigt. Die Gemeinde gibt an, dass für das bestehende Wohnbauland eine zusätzliche Abschirmung gegen Lärm bei den Ausbauplänen zu

berücksichtigen

ist.

Im Bereich der Haltestelle/Park & Ride Anlage ist gleichfalls zu dem bestehenden Wohnbauland

keine Lärmabschirmung vorhanden. Der Lärmschutz ist in diesem Bereich zu adaptieren.

Die Gemeinde teilt weiters mit, dass im Bereich der Haltestelle Untersiebenbrunn ein umfassendes

Wohnbauerweiterungskonzept vorhanden ist. Um den Entwicklungsprozess der Gemeinde nicht zu

gefährden, wird um zusätzliche Adaptierung der Lärmschutzmaßnahmen, bzw. um Freihaltung

einer benötigten Fläche für einen zukünftigen Lärmschutz ersucht.

GZ. BMVIT-820.341/0009-IV/SCH2/2014

21

2) Güterweg Begleitweg südlich der Bahntrasse

Durch das Bahnprojekt werden von den derzeit bestehenden fünf Bahnübergängen zwei Bahnübergänge

aufgelassen. Insgesamt werden im Gemeindegebiet zwei Überführungen und eine Unterführung

neu errichtet. Im südlichen Bereich der Bahntrasse befinden sich umfangreiche landwirtschaftliche

Flächen und die landwirtschaftlichen Betriebe befinden sich nördlich der Bahntrasse.

Im südlichen Bereich Richtung Obersiebenbrunn befinden sich die Zuckerfabrik und ein großer

landwirtschaftlicher Betrieb (Lagerhaus). Durch die Reduzierung der Übergänge kommt es zu einer

Beeinträchtigung der Untersiebenbrunner landwirtschaftlichen Betrieben, wobei durch einen südlich parallel verlaufenden Begleitweg Richtung Obersiebenbrunn eine Verbesserung erzielt wird.

3) Barrierefreiheit der Haltestelle

Durch den Neubau der Haltestelle ersucht die Gemeinde Untersiebenbrunn um barrierefreie Errichtung der Zu- und Abgänge. Auf eine geringe Wegstrecke beim Wechseln der Bahngleise wird hingewiesen.

Bürgermeister Rudolf Plessl e.h.

Stellungnahme der § 31a Gutachterin für Hochbau, Dipl.-Ing.in Katharina Taumberger zur

Stellungnahme der Gemeinde Untersiebenbrunn:

Zu 3) Barrierefreiheit der Haltestelle

Die Randbahnsteige sind barrierefrei über eine Rampe gemäß ÖNORM B1600 erreichbar. Die

öffentlich zugänglichen Bereiche sowie die Bahnsteige werden mit einem taktilen Leitsystem (gemäß

ÖNORM V2102) ausgestattet. Bei den Rampen und Stiegen werden beidseitig Doppelhandläufe

(gemäß ÖNORM B1600) ausgeführt. Die Handläufe werden mit einer taktilen Handlaufbeschilderung versehen.

Dipl.-Ing.in Katharina Taumberger e.h.

Stellungnahme des § 31a Gutachters für Oberfläche (Straße), Herr Ing. Gerhard Nestler, zur

Stellungnahme des Bürgermeisters von Untersiebenbrunn, Herrn Rudolf Plessl, vom 02.04.2014:

Im Bereich von Untersiebenbrunn kommt es zur Auflassung von Eisenbahnkreuzungen. Im Rahmen

des eingereichten Projektes sind auf geeignete Weise neue niveaufreie Eisenbahnquerungen

geplant. Diese entsprechen dem § 20 des EisbG. Weiters kann festgehalten werden, dass es zu

keinen wesentlichen Umwegfahrten aufgrund der neuen Querungen kommen wird.

Somit kann festgehalten werden, dass die neuen Querungen in geeigneter Form geplant sind.

Ing. Gerhard Nestler e.h.